

Ergänzungen zu den Scheinvergabekriterien: Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde

Vor dem Hintergrund der Einführung der neuen Approbationsordnung Zahnmedizin gilt für den Scheinerhalt des „Phantomkurses der Zahnerhaltungskunde“ nach „alter Approbationsordnung“ Folgendes:

Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Kursus „Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom“ nach neuer ZApprO gilt als äquivalent zum Scheinerhalt „Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde“.

Nicht verpflichtend für den Scheinerhalt des „Phantomkurses der Zahnerhaltungskunde“ nach „alter Approbationsordnung“ sind hierbei die Anwesenheiten und Testarbeiten des Kursteils Parodontologie.

Ebenso müssen der OSPE-Prüfungsteil Parodontologie sowie die schriftliche Abschlussklausur nicht absolviert werden. Die erfolgreiche Teilnahme an den verbleibenden OSPE-Teilen, sowie dem 30-minütigen Prüfungsgespräch bleiben hiervon unberührt.

Ergänzungen zu den Scheinvergabekriterien: Poliklinik der Zahnerhaltungskunde

Vor dem Hintergrund der Einführung der neuen Approbationsordnung Zahnmedizin gilt für den Scheinerhalt des „Poliklinik der Zahnerhaltungskunde“ nach „alter Approbationsordnung“ Folgendes:

Die Vorlesung „Zahnerhaltungskunde am Phantom“ nach neuer ZApprO bildet ein Äquivalent zum Begleitseminar der „Poliklinik der Zahnerhaltungskunde“. Somit gilt die Teilnahme an der Vorlesung sowie das Erfüllen der definierten Zusatzaufgabe (s.u.) als äquivalent zum Scheinerhalt „Poliklinik der Zahnerhaltungskunde“. Der Vorlesungsteil Parodontologie ist von der Teilnahme ausgenommen.

Definierte Zusatzaufgabe:

Selbststudium und vollständige Durcharbeitung des e-learning-Moduls „Zahnschmerzambulanz basic“ als Äquivalent zum POL-Inverted Classroom.